

## **Satzung**

### **KYBERNESIS e. V. – Institut für Führungskultur**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „KYBERNESIS e. V. – Institut für Führungskultur“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gesellschaftstransformation hin zu mehr persönlicher Verantwortungsübernahme, Zivilcourage, Führungskraft und werteorientierte Unternehmenskulturen.

- Förderung der Reflexion und Optimierung der zwischenmenschlichen Kommunikations- und Beziehungsabläufe innerhalb und zwischen den Hierarchieebenen von Organisationskulturen unterschiedlicher gesellschaftlicher Institutionen im Nonprofit- und Profitbereich.
- Unterstützung der Mitarbeiter\*innen-, Team- und Systemführung durch die Initiierung werteorientierter und sinnzentrierter Führungskulturen.
- Förderung von Zivilcourage für Nachwuchsführungskräfte und gestandene Führungskräfte in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bildungsinstitutionen.
- Integration von werteorientierter (an menschlichen Werten, wie Nächstenliebe, Freiheit, Gerechtigkeit, Verantwortung und Vertrauen orientierte) Unternehmensführung mit nachhaltigem Management.
- Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches in den Gebieten der Psychologie, Soziologie und Ökonomie, speziell Neurologie, Soziokybernetik und Systemtheorie, durch Veröffentlichungen und Vorträge.
- Fort- und Weiterbildungen für Multiplikator\*innen, Führungskräfte, Supervisor\*innen und Coaches im Bereich des Systemischen Führungs-Coachings
- Planung und Durchführung von Aktionen zur Humanisierung der Arbeitswelt
- Förderung der Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlichen/r Geschlechts, Ethnie, Alters, Behinderung, sexueller Orientierung und Religion in Führungspositionen
- Integration des Körpers durch Yoga & Meditation in das Führungscoaching
- Projekte im Bereich Generationendialog
- Naturintegration durch Outdoor-Coachingprozesse
- Tiergestütztes Coaching

### **§ 3 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein **KYBERNESIS e. V.** hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen und Gesellschaften werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss von zwei Mitgliedern unterstützt werden.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Erklärung zum Ende des nächsten Quartals gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen Interessen oder Ansehen des Vereins. In diesem Falle ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Neuwahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl zur Kassenprüfung..
- d) Satzungsänderungen.
- e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen (schriftlich oder per E-Mail).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden notwendig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Rollenverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegt:

- 1) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

1.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Für eine zu solchem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die GLS-Treuhand e.V., Bochum.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. November 2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.